



Verfahren zum Nachteilsausgleich für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar gestalten – Beispiele für rechtssichere Verfahren

Sabine Kienas-York, Ass.iur.

Justitiarin für Rechtsangelegenheiten Lehre und Studium

Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen

Fachhochschule Dortmund

- 15.000 Studierende
- 3 Standorte im Dortmunder Stadtgebiet
- 8 Fachbereiche: Architektur, Design, Elektrotechnik, Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Angewandte Sozialwissenschaften, Wirtschaft
- 235 Professor*innen
- 24 Prüfungsausschüsse
- 248 Wissenschaftliche Mitarbeiter*in und LfbAs
- 435 Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
- 120 Tutor*innen



Rechtssicheres Nachteilsausgleichsverfahren

- Rechtssicherheit = Kern des Rechtsstaatsprinzips
- Vertrauen von Bürger*innen „in die Existenz von klaren, beständigen, vorhersehbaren und verlässlichen Rechtspflichten und Berechtigungen, von Rechtsnormen“
- Kriterien der Rechtssicherheit
 - Rechtsklarheit/Normenklarheit
 - Publizität/Erkennbarkeit
 - Bestimmtheit
 - Rückwirkungsverbot und Beständigkeit
 - Rechtsmittelklarheit

Thesen

- Ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen im Nachteilsausgleichsverfahren umfasst nicht nur juristische Aspekte
- Ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen erfordert Information und Sensibilisierung aller Beteiligten
- Ein transparentes und nachvollziehbares Vorgehen führt zu einer höheren Akzeptanz des NTs durch Studierende und Lehrende

Übersicht

1. Bestandteile und Ablauf NT-Verfahren an Fachhochschule Dortmund
2. Fallbeispiele Nachteilsausgleichsverfahren

1. Bestandteile und Ablauf NT- Verfahren an Fachhochschule Dortmund

Rahmenprüfungsordnung FH Dortmund

§ 22 Durchführung von Prüfungen

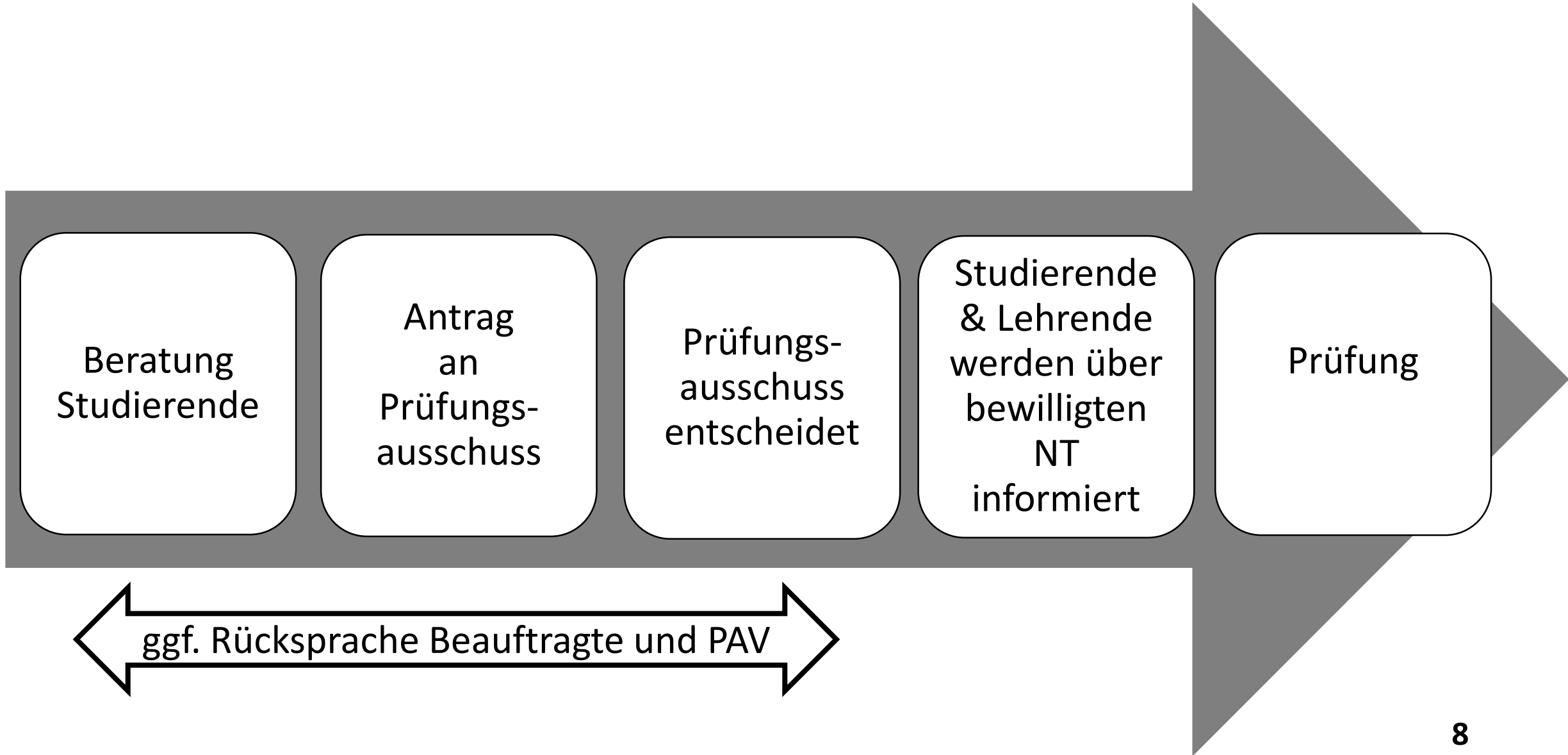
(5) „¹ Macht der Prüfling durch eine **ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise** glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen, hat die oder der **Vorsitzende des Prüfungsausschusses** auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeitdauer zu erbringen.

²Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

³ Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

⁴Näheres regelt ein **Leitfaden zum Nachteilsausgleich** aufgrund einer Richtlinie des Rektorats.“

Übersicht NT-Verfahren



Informieren und Sensibilisieren - Studierende

Homepage Barrierefrei studieren

- Beratungs- und Veranstaltungsangebote
- Leitfaden & Antragsformular Nachteilsausgleich
- Anschreiben für Ärzt*innen, Therapeut*innen und weitere Personen, die Bescheinigungen für die Beantragung des Nachteilsausgleichs anfertigen

Bei Einschreibung

- Hinweis auf Team Barrierefrei Studieren

Informationen bei der Erstsemesterbegrüßung

- Flyer
- Infostand
- AStA-Gruppe „Let’s Talk diversity“

Informieren und Sensibilisieren

Team Barrierefrei Studieren informiert und berät

- Studierende
- Prüfungsausschüsse/Prüfungsausschussvorsitzende
- Dekanate, Fachbereichskoordinator*innen, Studienfachberater*innen
- Lehrende

Justitiariat berät und informiert

- Team Barrierefrei Studieren
- Fortbildungen für Beschäftigte

Inhalte Fortbildung des Justitiariats zum NT

- Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht?
- Rechtliche Grundlagen
- Wer kann einen/keinen Nachteilsausgleich beantragen?
- Erfolgsaussichten Nachteilsausgleich
- Abgrenzung Notenschutz/Nachteilsausgleich
- Abgrenzung Rücktritt/Nachteilsausgleich
- Nachteilsausgleich und Überkompensation
- Beispiele für Nachteilsausgleiche
- Rechtsfälle zum Nachteilsausgleich

2. Fallbeispiele

Nachteilsausgleichsverfahren

Fallbeispiel Studentin, blind, Klausur

Studiengang Soziale Arbeit

- NT-Antrag
 - Nutzung der eigenen Hard- und Software für Klausuren
 - separater Prüfungsraum
 - Zeitverlängerung 50%
- PA hält Rücksprache mit Beauftragter, gewährt NT, informiert Studierende, Beauftragte und Lehrende darüber
- Modulkoordinator*innen werden durch Beauftragte über Vorgehen informiert und organisieren benötigte Räume und Aufsichten
- Fachbereichs-IT wird durch Beauftragte informiert
- e-learning-Koordinierungsstelle prüft Klausuraufgabenstellung auf Barrierefreiheit
- Am Prüfungstag wird das Laptop der Studentin von der Fachbereichs-IT geprüft und offline gesetzt

Fallbeispiel Studentin, organische und motorischen Beeinträchtigungen, Laborpraktikum Energiewirtschaft

- Gruppenarbeit unter Zeitdruck in einem Labor, keine Sitzmöglichkeiten, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist aufgrund der Gruppen- und Zeitkoordination des Labors nicht möglich, Protokolle müssen handschriftlich angefertigt werden
- Begehung des Labors, Gespräch mit Lehrenden
- Was soll genau geprüft werden? Kann dies auch in einer Einzelsituation geprüft werden? Protokoll wie anfertigen? Was ist prüfungsrechtlich möglich, was nicht? Generelle Thematisierung barrierefreie Gestaltung der Labore
- Antrag NT wird unter Einbezug der Kolleg*innen und der Studentin formuliert und vom PA bewilligt

Identifizierte Hürden im NT-Verfahren

- Fehlende Information über NT an der Hochschule u.a. aufgrund schulischer Vorerfahrungen
- Unrealistische Vorstellungen/Anforderungen
- Unwissen, falsches Halbwissen, Vorurteile bei Lehrenden, Prüfungsausschussvorsitzenden aber auch Studierenden
- Raumsituation
- (Befürchtete) Reaktionen von Mitstudierenden & Lehrenden

Ausblick

- Verstärkung der Beratung und Information zu Studienbeginn
- NT, wo möglich für das gesamte Studium gewähren
- Einheitliches online Workflow-System für NT-Antrag, dessen Gewährung und Umsetzung
- Schulungen für alle Statusgruppen